OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603464/2/Zo/KJO

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27.11.2019, GZ: BHRO/919130200632/19, wegen einer Übertretung des § 169 Abs 1 Z 1 iVm § 9 Abs 1 Luftfahrtgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Vorwurf, „...einen Flug ohne Bewilligung durchgeführt zu haben...“, eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27.11.2019, Gz. BHRO/919130200632/19, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:
„Sie haben als Pilot des Hubschraubers mit dem Kennzeichen x (A) zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort einen Flug ohne Bewilligung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. §58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 LFG gestattet ist.
Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Die von Ihnen angesprochene Bewilligung gilt nur für

a) Materialtransporte und Arbeitsflüge (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw) einschließlich unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung.
b) Personentransporte zu nicht touristischen Zwecken (z.B. Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom- und Telefonleitungen, Film- und Fotoflügen usw.)

Gewerbliche Personentransporte sind von dieser Bewilligung nicht gedeckt!

Datum/Zeit: 07.10.2019, 15:20 Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: x (A)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 169 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs 1 LFG„

Wegen der genannten Übertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.100,00, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 16 Stunden verhängt.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass „Da von Ihnen keine Personen bekanntgegeben wurden, welche an diesem „Fotoflug“ teilgenommen haben, liegt der Rückschluss nahe, dass dies kein „Fotoflug“ war, sondern ein gewerblicher Personentransport war und somit für den gegenständlichen Flug eine Außenlande- und Abflugbewilligung notwendig gewesen wäre.“

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Beschwerdevorbringen braucht mangels Verfahrensrelevanz nicht eingegangen zu werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Durch KontrInsp L und GrInsp S (Streife Ulrichsberg) wurde am 07.10.2019 um 15:20 Uhr festgestellt, dass ein Hubschrauber mit der Kennung x auf der Wiese gegenüber dem Hotel „I“ in U, abgestellt war. Pilot dieses Hubschraubers war der Beschwerdeführer T E. An Ort und Stelle konnte trotz Rücksprache mit der Austro-Control und dem Amt der OÖ Landesregierung nicht festgestellt werden ob für den Hubschrauber mit der Kennung x eine entsprechende Außenlandegenehmigung vorliegt.
Aus dem anschließend beigeschafften Bewilligungsbescheid vom 16.01.2019 zu GZ VERK-2019-17466/3Wa, betreffend den Hubschrauber mit der Kennung x geht hervor, dass eine Bewilligung für Außenlandungen und Außenabflüge nur zum Zwecke der a) Durchführung von Materialtransporten und Arbeitsflügen (zB Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw) einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Personenbeförderung und
b) Personentransporte zu nicht touristischen Zwecken (zB Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom-Telefonleitungen, Film- und Fotoflüge)
vorliegt.

IV. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz LFG), BGBl. NR. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr 20/2016 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 9. Außenlandungen und Außenabflüge

(1) Zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen dürfen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden.
(2) Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) dürfen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.
(2a) Ist es aufgrund des geplanten Einsatzes der Zivilluftfahrzeuge nicht möglich, die für die Außenabflüge oder Außenlandungen vorgesehenen Flächen im Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen anzugeben, ist die Erteilung einer allgemeinen Bewilligung zulässig, wenn durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden kann, dass den Außenabflügen oder Außenlandungen keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die übrigen Bestimmungen gemäß Abs. 2 bleiben unberührt.“

b) Zur Erfüllung des dem Beschwerdeführer (im Wege des § 169 Abs. 1 Z. 1 LFG) angelasteten objektiven Tatbestandes des §9 Abs 1 und Abs 2 LFG bedarf es sohin eines Abfluges oder einer Landung eines Zivilluftfahrzeuges außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge- Außenlandungen), welche ohne Bewilligung durch den Landeshauptmann durchgeführt wurden.

Gemäß (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Beschuldigte nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (siehe statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Tatumschreibung durch das Landesverwaltungsgericht ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG

begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Wie der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses entnommen werden kann, wird dem Beschwerdeführer angelastet, dass er als Pilot des Hubschraubers x (A), einen gewerblichen Personentransport und keinen Fotoflug durchgeführt habe, für welchen eine Außenlande- und Abflugbewilligung notwendig gewesen wäre.
Dieser Tatvorwurf kann jedoch dem Spruch der belangten Behörde welcher wie folgt lautet: „...zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort einen Flug ohne Bewilligung durchgeführt hat, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes im Sinne des § 9Abs 2 LFG gestattet ist...“ nicht entnommen werden. Vorgeworfen wird hier lediglich die Durchführung eines Fluges ohne Bewilligung des Landeshauptmannes gem § 9 Abs2 LFG, was für sich alleine gesehen keine Verwaltungsübertretung darstellt. Diese Bestimmung verbietet nicht das „Durchführen eines Fluges“ sondern die Außenlandung oder den Außenabflug ohne entsprechende Bewilligung. Eine derartige Landung oder ein Abflug wurden dem Bf aber nicht vorgeworfen. Auch der Zeitpunkt der Außenlandung bzw des Außenabfluges wurde bis jetzt nicht festgestellt, zu dem von der Behörde im Straferkenntnis angeführten Zeitpunkt ist der Hubschrauber jedenfalls am Boden gestanden.

Da eine Tat im Spruch so eindeutig umschrieben werden muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243) und Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 24.9.2010, 2009/02/0329), war das angefochtene Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs, „...einen Flug ohne Bewilligung durchgeführt zu haben...“, einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl